

# Leistungsvereinbarung Kindertagesstätten- und Hortaufsicht

zwischen

**Gemeinde Richterswil**, vertreten durch die Sozialbehörde, Abteilung Soziales, Chüngengass 6,  
8805 Richterswil  
(im Folgenden «Gemeinde»)

und

**Triangel GmbH**, Hafnerstrasse 60, 8005 Zürich  
(im Folgenden «Triangel»)

## Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten (Kitas) und privaten Kinderhorten

### 1. Gegenstand

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, die Prozesse und die Dienstleistungen, die Triangel im Auftrag der Gemeinde im Rahmen der Krippenaufsicht durch die Fürsorgebehörde wahrnimmt.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222338, Stand 20. Juni 2017), Art. 3 Abs. 1 und Art 13 Abs. 1 Bst. b.
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kanton Zürich vom 14. März 2011, Stand 27.11.2017, Abschnitt c. Kindertagesstätten, insbesondere § 18 b. bis 18 f. (in Kraft seit 1.8.2020)
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten VTaK Kanton Zürich, Stand 27. November 2017 (in Kraft seit 1.8.2020).
- Volksschulgesetz Kanton Zürich (VSG) § 30 c. Abs. 1ff
- Volksschulverordnung Kanton Zürich (VSV) § 32 a. bis 32 m

### 3. Zuständigkeit und Auftragserteilung

Kinderhorte und Kitas unterstehen in der Gemeinde Richterswil der Aufsicht der Sozialbehörde. Sie nimmt für die notwendigen fachlichen Abklärungen die Dienste von Triangel in Anspruch.

Triangel prüft im Auftrag der Gemeinde die einzelnen Kitas und Horte und erstellt entsprechende Berichte. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der durch die Gemeinde zusätzlich formulierten Anforderungen.

#### 4. Kindertagesstätten und Horte

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungsvereinbarung betrifft sie die folgenden Kitas und Horte:

Trägerschaft (mit Adresse)	Einrichtung (mit Adresse)	Anzahl Gruppen
<b>Gemeinde Richterswil</b> Abteilung Gesellschaft Seestrasse 19 8805 Richterswil	<b>KITA Richterswil</b> Etzelstrasse 24 8805 Richterswil	3
<b>Gemeinde Richterswil</b> Abteilung Gesellschaft Seestrasse 19 8805 Richterswil	<b>KITA Drei Eichen</b> Stationsstrasse 34 8833 Samstagern	2
<b>Güxi GmbH</b> Räffelstrasse 25 8045 Zürich	<b>Kinderkrippe Güxi (Richterswil Berg)</b> Bodenstrasse 13 8805 Richterswil	4
	<b>Kinderkrippe Güxi (Richterswil Zentrum)</b> Dorfstrasse 9 8805 Richterswil	2
<b>Kita Filia GmbH</b> Fälmisstrasse 14e 8833 Samstagern	<b>Kita Filia</b> Hügsam 3a 8833 Samstagern	2
<b>Panda Kids GmbH</b> Stocklenweg 86 8706 Meilen	<b>Kita Panda Kids</b> Schwyzerstrasse 33 8805 Richterswil	2
<b>Kita Zauberflöte</b> Zugerstrasse 5 8805 Richterswil	<b>Kita Zauberflöte</b> Zugerstrasse 5 8805 Richterswil	2
	<b>Hort Zauberflöte</b> Fälmisstrasse 18 8833 Samstagern	1

Die Zahl der Einrichtungen ist aufgrund von Betriebseröffnungen und -schliessungen veränderlich. Horte, die von der Schulgemeinde selbst geführt werden, sind nicht bewilligungspflichtig und daher von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

## 5. Leistungen von Triangel

### 5.1 Betriebsbewilligung für neue Kindertagesstätten

Gesuche um eine Betriebsbewilligung sind von den Trägerschaften an die Gemeinde zu richten. Diese beauftragt Triangel mit den folgenden Arbeiten:

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund der von der Trägerschaft der Krippe eingereichten Dokumente. Falls notwendig, werden zusätzliche Dokumente direkt bei der Trägerschaft angefordert
- Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen
- Rechtzeitige Aufforderung an die Trägerschaft der Kindertagesstätten, die Verlängerung der Betriebsbewilligung zu beantragen

### 5.2 Aufsichtsverfahren

Gestützt auf die Vorgaben der PAVO wird für jede Einrichtung alle zwei Jahre ein Aufsichtsverfahren durchgeführt:

- Rechtzeitiges Einfordern der notwendigen Unterlagen bei der Trägerschaft der Kindertagesstätten mit besonderem Gewicht auf Punkte, die im Rahmen des Bewilligungsprozesses vertiefte Abklärungen erforderten oder zu Auflagen führten
- Überprüfung folgender gesetzlicher Vorgaben: Stellenplan, Arbeitsplan, Gruppengrößen, Finanzen
- Überprüfung der Dokumente auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und allfälliger Auflagen der Gemeinde
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen

### 5.3 Erneuerung von Betriebsbewilligungen

Ist die Erneuerung einer Betriebsbewilligung fällig, wird das Aufsichtsverfahren durch ein Erneuerungsverfahren ersetzt. Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

### 5.4 Weitere Leistungen

#### 5.4.1 Anpassung von Betriebsbewilligungen

Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

#### 5.4.2 Ausserordentliche Abklärungen bzw. Aufsichtsbesuche

Die Gemeinde kann Triangel weitere Abklärungsaufträge erteilen, insbesondere zur Überprüfung der Erfüllung von Auflagen oder im Zusammenhang mit Meldungen an die Gemeinde über bestimmte Kindertagesstätten.

#### 5.4.3 Beratung

Die Gemeinde kann zusätzliche Beratungsstunden durch Triangel für die Krippenleitung und/oder Trägerschaft bewilligen.

### **6. Tarife und Rechnungsstellung**

#### 6.1 Tarife

Triangel erbringt ihre Dienstleistungen zu den Ansätzen und Pauschalen gemäss Anhang 1 (Tarifberechnung Aufsicht Kitas und Horte). Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Änderungen der Kosten gemäss Anhang 1 bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde und werden spätestens acht Monate im Voraus der Gemeinde bekannt gegeben. In gegenseitiger Absprache können Änderungen auch früher erfolgen.

#### 6.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt pro abgeschlossenes Verfahren.

### **7. Weitere Bestimmung**

#### 7.1 Fachlichkeit und Bereitschaft

Triangel ist dafür besorgt, dass eine Person mit fundierter Fachkenntnis innert Wochenfrist für dringende Abklärungen zur Verfügung steht.

#### 7.2 Vorlagen und Dokumente

Triangel stellt den Trägerschaften der Kindertagesstätten die notwendigen Formulare auf ihrer Homepage zur Verfügung.

#### 7.3 Unterlagen, Dossierführung

Die Gemeinde stellt Triangel den Bericht und den Beschluss der letzten Betriebsbewilligung oder -erneuerung sowie allfällige später erstellte Aufsichtsberichte zur Verfügung.

Triangel stellt der Gemeinde zusammen mit den jeweiligen Berichten die gesamten zugrundeliegenden Unterlagen inklusive Schriftwechsel automatisch zu.

Soweit Triangel zusätzliche eigene Akten über die Verfahren behält, führt sie diese über jede Kindertagesstätte getrennt. Die Gemeinde sowie die betroffenen Kindertagesstätten haben darin ein Einsichtsrecht.

#### 7.4 Fristenkontrolle

Triangel kontrolliert die Fristen der Betriebsbewilligungen systematisch. Sie stellt der Gemeinde im ersten Quartal jedes Jahres eine entsprechende Übersicht zu.

#### 7.5 Weitere Aufträge

Triangel nimmt von den zu beaufsichtigenden Trägerschaften keine direkten Aufträge an, unabhängig von deren Art und Inhalt, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

#### 7.6 Datenschutz, Verwendung von Informationen und Geschäftsgeheimnis

Triangel hält sich an alle gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Triangel verwendet Informationen, die sie aufgrund ihrer aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Tätigkeit erhält, ausschliesslich zum dafür vorgesehenen Zweck und beachtet insbesondere auch das Geschäftsgeheimnis der Trägerschaften der Kindertagesstätten.

#### 7.7 Öffentlichkeit

Triangel ist berechtigt, auf ihrer Homepage über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu informieren.

## **8. Inkrafttreten und Kündigung**

### 8.1 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. August 2020 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.

### 8.2 Auflösung/Kündigung

Die Auflösung der Leistungsvereinbarung ist sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Die Leistungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Bei Nichterfüllen der Leistungen gemäss Vereinbarung kann diese nach erfolgter Mahnung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.

Richterswil, 17. Dezember 2020

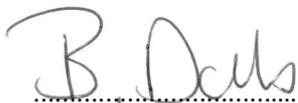
Zürich, 21.12.20

**Gemeinde Richterswil**  
Sozialbehörde

**Triangel GmbH**

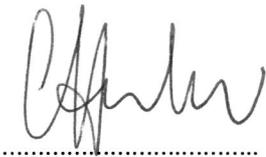
Bernadette Dubs  
Präsidentin

Esther David  
Geschäftsleiterin

  
.....

  
.....

Caroline Huber  
Leiterin Abteilung Soziales

  
.....